

Nr. Nr. 188

15.03.2005

11. Jahrgang

Nummer			Seite
3/2005	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung 2005	861

## 13/2005 Volkshochschule Ravensberg

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GkG vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit den §§ 75 ff der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Ravensberg mit Beschluss vom 25.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2005 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	913.350 €
in der Ausgabe auf	913.350 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	93.205 €
in der Ausgabe auf	93.205 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage wird auf 294.300 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweisung.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i. S. des § 82 Abs. 1 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfalle mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 7.500 € betragen. Alle übrigen überplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 3.500 € überschreiten. Alle außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 2.000 € überschreiten.

gez.

A.-E. Rodenbrock-Wesselmann  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.

Günther Amend  
Mitglied der Verbandsversammlung

gez.

Britta Schubert  
Protokollführerin

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 14.02.2005 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 24.02.2005

gez.

(Besser)  
Verbandsvorsteher